

II-2400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/34-Par1/91

Wien, 12. Juni 1991

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

934 IAB

1991 -06- 19

zu 906 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 906/J-NR/91,  
betreffend Minderheitenschulgesetz, die die Abgeordneten  
Mag. Haupt und Genossen am 22. April 1991 an mich richteten,  
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. "Vertreten auch Sie die Auffassung, daß durch die ausdrückliche Zitierung des Art. 7 Abs. 2 Staatsvertrag von Wien im Zusammenhang mit der Anmeldung laut § 11 Abs. 1 Minderheitenschulgesetz für Kärnten eine dezidierte Einschränkung des Anmelderechts auf die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe ausgesprochen wird?"

3. "Wenn nein, wie begründen Sie Ihre Rechtsauffassung?"

Antwort zu 1. und 3.:

Aus § 11 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten in der Fassung BGBl. Nr.420/1990 ergibt sich wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf "die Befriedigung des im Artikel 7 Z. 2 des Staatsvertrages BGBl.Nr. 152/1955 festgelegten Rechtsanspruches", daß sich im Hinblick auf diese Staatsvertragsbestimmung der Rechtsanspruch in Kärnten (nur) auf Kinder bezieht, die der slowenischen Volksgruppe angehören.

- 2 -

Gemäß § 1 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr. 396/1976, ist keine Person verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen; es genügt das Bekenntnis zu einer Volksgruppe.

In diesem Sinne erfolgte auch in dem unter dem Vorsitz von Bundesminister Ing. Ettl am 16. Februar 1990 im Bundeskanzleramt stattgefundenen Gespräch zwischen den Vertretern des Bundes und der Kärntner Landesregierung unter Bezugnahme auf einen Entwurf des § 11 für eine Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, in dem ausdrücklich auf die Befriedigung des Rechtes für Schüler österreichischer Staatsbürgerschaft der slowenischen Minderheit hingewiesen wurde, die Feststellung des Einvernehmens darüber, daß die Zugehörigkeit zur slowenischen Minderheit im Einzelfall nicht nachzuweisen ist und auch nicht geprüft wird.

Aus den angeführten Gründen kann davon ausgegangen werden, daß die Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht im Rahmen des § 11 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten genügt.

2. "a) Wenn ja, weshalb haben Sie dann die Eltern falsch informiert?  
b) Was hat die Aussendung der betreffenden Information gekostet?  
c) Wie rechtfertigen Sie diese Kosten für eine falsche Information in Anbetracht der klaren Textierung des § 11 Minderheitenschulgesetz?"

Antwort:

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst sowie des Landesschulrates für Kärnten erfolgte keine Aussendung zur Elterninformation im vorliegenden Zusammenhang. Ferner wurde auch keine derartige Aussendung aus Mitteln des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gefördert.

